

Bebauungsplan AM GIESENBACH, Stadtteil Reichenbach

S a t z u n g

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und von § 73 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.8.91 den Bebauungsplan AM GIESENBACH als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der entsprechenden Festsetzung im Plan nach § 2.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Teilen:

- Plandarstellung M. 1 : 1.000 vom 6.9.90
- Bebauungsvorschriften vom 6.9.90

Beigefügt sind:

- Übersichtsplan M. 1 : 5.000,
- Begründung vom 6.9.90

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Früheres Ortsrecht, das den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes widerspricht, wird gleichzeitig aufgehoben.

Lahr/Schwarzwald, den 28.8.91


(Dietz)
Oberbürgermeister



Der Bebauungsplan wurde am
7. Oktober 1991 rechtsverbindlich.

Lahr/Schwarzwald, den 08.10.91
Stadtplanungsamt

(Schreiber)
Stadtbaudirektor

